

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Universität Oldenburg; Studiengang für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen; Teilstudiengänge Englisch und
Deutsch

Bek. d. MWK v. 5. 7. 1982 — 1065 — 245 88-4

Mit Erl. vom 4. 6. 1982 habe ich gemäß § 77 Abs. 7 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) folgende Entscheidung getroffen:

Der Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ an der Universität Oldenburg wird dahingehend an die Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (RdErl. des MK vom 9. 6. 1980, Nds. MBl. S. 904 - Gültl. 134/59) angepaßt, daß Bestandteil des Studienganges auch Lehrangebote in den Fächern Englisch und Deutsch im Sinne eines

Leistungsnachweisfaches (3. Unterrichtsfaches) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen sind.

Wegen des öffentlichen Interesses habe ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch § 21 des Staatshauptschulgesetzes vom 26. 6. 1981 (BGBl. I S. 553), die sofortige Vollziehung angeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 32/1982 S. 782

782

Universität Oldenburg; Einführung eines Ergänzungsstudienganges Niederländisch für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 18 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen

Bek. d. MWK v. 12. 5. 1982 — 1065 — 245 88-6/1

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung an der Universität Oldenburg hat die Einführung des Ergänzungsstudienganges Niederländisch für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 18 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen (RdErl. des MK vom 19. 12. 1980, Nds. MBl. 1981 S. 3 — Gültl. 137/85) zum Wintersemester 1982/83 beschlossen.

Mit Erlaß vom 5. 5. 1982 habe ich die Einführung dieses Ergänzungsstudienganges gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 24/1982 S. 543

543